



Merkblatt

zur Anmelde- und Anzeigepflicht von Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln bei der Einreise aus einem Nicht-EU-Staat nach Deutschland und bei der Ausreise aus Deutschland in einen Nicht-EU-Staat

Schriftliche Anmeldung von Barmitteln bei der Ein- und Ausreise

Jede Person, die mit Barmitteln im Gesamtwert von 10.000 Euro oder mehr aus einem Land, das kein Mitglied der Europäischen Union (EU) ist, nach Deutschland einreist oder aus Deutschland in ein solches Land ausreist, muss diesen Betrag bei der Ein- oder Ausreise **unaufgefordert** bei der zuständigen deutschen Zollstelle **schriftlich anmelden**. Bei Nicht- oder Falschanmeldung der mitgeführten Barmittel droht eine empfindliche Geldbuße.

Was sind Barmittel?

Barmittel sind:

Bargeld, z.B.

- ▶ Banknoten und Münzen, die gültige Zahlungsmittel sind
- ▶ Banknoten und Münzen, die keine gültigen Zahlungsmittel sind, aber noch in eine Währung umgetauscht werden können, die gültiges Zahlungsmittel ist (z.B. Deutsche Mark, Österreichische Schilling – Umtausch in Euro ist noch möglich).

Übertragbare Inhaberpapiere z.B.

- ▶ Solawechsel
- ▶ Schecks/Reiseschecks
- ▶ Zahlungsanweisungen
- ▶ Aktien und

Gold in Form von

- ▶ Münzen mit einem Goldgehalt von mindestens 90 % oder
- ▶ ungemünztes Gold in Form von Barren, Nuggets oder Klumpen mit einem Goldgehalt von mindestens 99,5 %

Ausländische Währungen müssen mit dem Sortenkurs am Tag der Ein-/Ausreise in Euro umgerechnet werden.

Für die Berechnung des Wertes von Sammler- und Anlagemünzen (z.B. „Maple Leaf“, „Eagle“, „Wiener Philharmoniker“) wird für die Berechnung des Wertes nicht der Nominalwert der Münzen, sondern der tatsächliche Wert zugrunde gelegt.

Wer muss die Barmittel anmelden?

Jede Person, die Barmittel im Gesamtwert von 10.000 Euro oder mehr dabei hat und bei sich trägt (z.B. in der Handtasche, im Rucksack oder im Koffer) muss den gesamten Betrag schriftlich anmelden und die Anmeldung beim deutschen Zoll abgeben.

Es kommt nicht darauf an, wem die Barmittel gehören und warum die Person die Barmittel dabei hat.

Beispiel:

Eine Familie reist nach Deutschland ein – Vater, Mutter und drei Kinder. Die Mutter hat 40.000 Euro in ihrer Handtasche dabei. Das Geld gehört dem Vater und den Kindern. Die Mutter muss die Anmeldung für die 40.000 Euro abgeben, da sie das ganze Geld mit sich führt.

Wie erfolgt die Anmeldung?

Für die Anmeldung müssen Sie den Vordruck „Anmeldung von Barmitteln“ verwenden. Die Anmeldevordrucke erhalten Sie von Zollbediensteten oder auf der Homepage der Zollverwaltung unter www.zoll.de.

Sie können den Vordruck elektronisch oder handschriftlich ausfüllen. Bitte achten Sie darauf, dass die Anmeldung unterschrieben ist, wenn Sie diese der Zollstelle vorlegen. Auf Antrag erhalten Sie eine Kopie. Die Kopie der Anmeldung kann Ihnen bei einer Kontrolle als Nachweis dafür dienen, dass Sie die Anmeldepflicht tatsächlich erfüllt haben. Falls Sie Zweifel haben, ob die von Ihnen mitgeführten Zahlungsmittel anmeldepflichtig sind oder sonstige Unklarheiten bestehen, erkundigen Sie sich in Ihrem eigenen Interesse bei der Zollstelle. Die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben können erheblich sein.

Wo muss die Anmeldeerklärung abgegeben werden?

Die Anmeldeerklärung muss bei der Zollstelle abgegeben werden, über die Sie in die EU ein- oder aus der EU ausreisen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihrer Anmeldepflicht nur innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Zollstelle nachkommen können. Informieren Sie sich deshalb rechtzeitig vor Reiseantritt über die Öffnungszeiten der Zollstelle, über die die Ein- oder Ausreise erfolgt. Achten Sie beim Grenzübertritt auf Hinweisschilder vor Ort und fragen Sie nach den Schaltern, bei denen Sie die Anmeldung abgeben können.

Reisen Sie mit dem Flugzeug nach Deutschland ein, dürfen Sie den grünen Ausgang nicht benutzen, sondern müssen die Anmeldung im roten Ausgang abgeben.

Die Anmeldepflicht besteht auch für Flugreisende mit Herkunft aus einem Nicht-EU-Staat, die sich in der internationalen Transitzone eines Flughafens eines Mitgliedstaats aufhalten, bevor Sie in einen anderen Nicht-EU-Mitgliedstaat weiterfliegen.

Sie haben die Pflicht, die Anmeldung unaufgefordert abzugeben, auch wenn Sie von Zollbediensteten nicht angehalten und nach mitgeführten Barmitteln gefragt werden.

Mündliche Anzeigepflicht von gleichgestellten Zahlungsmitteln bei der Ein- und Ausreise

Jede Person, die mit gleichgestellten Zahlungsmitteln im Gesamtwert von 10.000 Euro oder mehr aus einem Land, das kein Mitglied der EU ist, nach Deutschland einreist oder aus Deutschland in ein solches Land ausreist, muss diesen Betrag bei der Ein- oder Ausreise **auf Befragen** des Kontrollbediensteten **mündlich** anzeigen. Bei Nicht- oder Falschanzeige der mitgeführten gleichgestellten Zahlungsmittel droht eine empfindliche Geldbuße.

Was sind gleichgestellte Zahlungsmittel?

Gleichgestellte Zahlungsmittel sind z.B.

- ▶ Sparbücher,
- ▶ Edelsteine (roh oder geschliffen), z.B. Diamant, Rubin, Saphir oder Smaragd
- ▶ Gold in Form von
 - Münzen mit einem Goldgehalt von unter 90 %
 - ungemünztes Gold in Form von Barren, Nuggets oder Klumpen mit einem Goldgehalt von unter 99,5 %
- ▶ andere Edelmetalle, wie z.B.
 - Platin oder Silber

Schmuck und sonstige Waren aus Edelmetallen bzw. Edelsteinen gelten nicht als gleichgestellte Zahlungsmittel und sind daher nicht anzeigepflichtig.

Wer muss die gleichgestellten Zahlungsmittel anzeigen?

Jede Person, die gleichgestellte Zahlungsmittel im Gesamtwert von 10.000 Euro oder mehr bei sich trägt (z.B. in der Handtasche, im Rucksack oder im Koffer) muss den gesamten Betrag den Zollbediensteten auf Nachfrage mündlich angeben.

Es kommt nicht darauf an, wem die gleichgestellten Zahlungsmittel gehören und warum Sie die gleichgestellten Zahlungsmittel dabei haben.

Wie ist zu verfahren, wenn Sie Barmittel unter 10.000 Euro und gleichgestellte Zahlungsmittel mitführen?

Führen Sie Barmittel unter einem Betrag von 10.000 Euro und gleichgestellte Zahlungsmittel mit sich, dann wird die Summe der Barmittel und die Summe der gleichgestellten Zahlungsmittel zusammengerechnet. Ab einer Gesamtsumme von 10.000 Euro oder mehr, ist diese auf Verlangen den Zollbediensteten mündlich anzuzeigen.

Beispiel:

Sie haben 8.000 Euro Bargeld und Silbermünzen im Wert von 5.000 Euro dabei. Der Betrag von 13.000 Euro ist den Kontrollbediensteten auf Befragen mündlich anzuzeigen. Eine schriftliche Anmeldeerklärung ist nicht abzugeben.

Was soll mit der Anmelde- und Anzeigepflicht erreicht werden?

Ziel ist es, illegale Geldbewegungen über die Grenzen Deutschlands hinweg zu unterbinden, um dadurch Geldwäsche, Finanzierung von Terrorismus und Kriminalität zu bekämpfen. Die Kontrollen bedeuten jedoch keine Einschränkung des freien Kapitalverkehrs. Barmittel und gleichgestellte Zahlungsmittel dürfen auch in Zukunft weiterhin in unbeschränkter Höhe genehmigungsfrei mitgeführt werden.

Wer überwacht die Einhaltung der Anmelde- und Anzeigepflicht?

Eine Aufgabe der Zollverwaltung ist die Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln. Die Einhaltung der Anmelde- und Anzeigepflicht wird an den Grenzen und im Landesinnern durch die Kontrolleinheiten der Zollverwaltung überwacht.

Was geschieht, wenn Sie alle notwendigen Angaben gemacht haben?

Wenn Sie die Anmeldung bzw. die Anzeige ordnungsgemäß beim deutschen Zoll abgegeben haben und die Angaben vollständig und schlüssig sind und keine Annahmegründe für Geldwäsche oder die Finanzierung von Terrorismus vorliegen, können Sie Ihre Reise ungehindert mit Ihren Zahlungsmitteln fortsetzen.

Was passiert, wenn Annahmegründe für Geldwäsche oder für die Finanzierung von Terrorismus vorliegen?

Zweifel an den Angaben des/der Reisenden oder andere Hinweise auf eine mögliche Geldwäsche oder Finanzierung von Terrorismus können vor Ort in der Regel nicht sofort geklärt werden. Die Zollbediensteten geben den Fall an die Zollfahndung ab, die durch weitere Recherchen den Sachverhalt näher aufklärt. Die mitgeführten Barmittel und/oder gleichgestellten Zahlungsmittel werden sichergestellt, wenn sich die Sache nicht kurzfristig klären lässt. Sollten sich Hinweise auf Geldwäsche oder Finanzierung von Terrorismus ergeben, wird von der Zollfahndung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Mit welchen Folgen müssen Personen rechnen, die falsche, unvollständige oder keine Angaben zu mitgeführten Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln machen?

Wer mitgeführte Barmittel oder gleichgestellte Zahlungsmittel nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet oder anzeigt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden.

Personen, die in Deutschland keinen festen Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben, müssen zudem für die Durchführung des Bußgeldverfahrens einen bestimmten Geldbetrag als Sicherheit leisten. Dieser Geldbetrag ist keine Geldbuße, sondern soll die ordnungsgemäße Durchführung des Bußgeldverfahrens sicherstellen und wird bei der zuständigen Zollstelle hinterlegt. Die Höhe errechnet sich aus der zu erwartenden Geldbuße und den Kosten des Bußgeldverfahrens.

Nach Abschluss des Bußgeldverfahrens wird die Sicherheit mit der endgültig festgesetzten Geldbuße verrechnet. Ist der hinterlegte Geldbetrag höher als die Geldbuße, wird der überzahlte Betrag zurückerstattet.

Welche weiteren Aufgaben hat der Zoll bei der Überwachung der Anmeldepflicht von Barmitteln und der Anzeigepflicht von gleichgestellten Zahlungsmitteln?

Ergeben sich bei einer Zollkontrolle mitgeführter Barmittel oder gleichgestellter Zahlungsmittel Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z.B. Steuerhinterziehung oder Missbrauch von Sozialleistungen), können diese Erkenntnisse für weitere Ermittlungen an die zuständigen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich noch offene Fragen habe?

Sie können sich bei offenen Fragen zur Anmeldepflicht von Barmitteln und zur Anzeigepflicht von gleichgestellten Zahlungsmitteln an jede Dienststelle der deutschen Zollverwaltung wenden.

Weitere Informationen finden Sie auch

- ▶ auf der Homepage der deutschen Zollverwaltung unter: www.zoll.de und
- ▶ auf der Homepage der Europäischen Kommission unter: ec.europa.eu

Hinweis zum Datenschutz

Informationen zum Datenschutz werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.